Abnahmevergütung für Stromproduktion

Sie produzieren elektrische Energie und speisen sie in das Netz der IBB Strom AG ein (Rücklieferung). Ihre Stromproduktionsanlage hat eine Leistung von höchstens 3'000 kW oder produziert maximal 5'000 MWh, abzüglich Eigenproduktion, pro Jahr.

Preise gültig ab 1. Januar 2026

		Exkl. MWST	Inkl. MWST[1]
Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung bis 2 kW: IBB-Kleinstanlagen und Plug & Play-Anlagen Festpreis, keine Vergütung von Herkunftsnachweisen		10.00 Rp./kWh	10.81 Rp./kWh
Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 2 kW bis 30 kW: IBB-Kleinanlagen	Winter[2]	13.00 Rp./kWh	14.05 Rp./kWh
Festpreis inkl. Herkunftsnachweise	Sommer[3]	8.00 Rp./kWh	8.65 Rp./kWh
Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 30 kW bis 150 kW: IBB-Grossanlagen	Winter[2]	11.00 Rp./kWh	11.89 Rp./kWh
Festpreis inkl. Herkunftsnachweise	Sommer[3]	6.00 Rp./kWh	6.49 Rp./kWh
Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 150 kW bis 3'000 kW: IBB-Marktpreisanlagen Keine Vergütung von Herkunftsnachweisen		Referenzmarktpreis[4]	

[1] Vergütung inkl. MWST gilt nur für MWST-pflichtige Firmen. Kaufmännisch, gerundete Angaben [2] 1. Oktober bis 31. März [3] 1. April bis 30. September [4] Vergütung nach Art. 15 Abs. 1bis 1 Energiegesetz (EnG)

Ergänzende Informationen

- Festpreis: Die Vergütung zum Festpreis ist nur möglich, wenn Sie die Herkunftsnachweise (HKN) an die IBB übertragen (Ausnahme: Kleinstanlagen und Plug & Play-Anlagen). Mit der Wahl des Festpreis-Modells erteilen Sie der IBB den Auftrag zur Erstellung eines Dauerauftrags für den Übertrag der HKN. Mit der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto der IBB übertragen. Falls Sie auf das Festpreis-Modell verzichten, erfolgt die Vergütung gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum jeweils gültigen Referenzmarktpreis mit Minimalvergütung (siehe nächste Seite) und ohne Vergütung der HKN. Ein Wechsel zurück in ein Festpreis-Modell ist nicht möglich.
- Die Leistungen (kW) auf diesem Preisblatt bemessen sich, gemäss Art. 13 Energieverordnung (EnV), nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators und somit der installierten Kilowatt-Peak (auf Datenblättern Ihrer Solaranlage ausgewiesen). Für Solaranlagen mit mehr als 150 kW und für Blockheizkraftwerke (BHKW) gibt es keine Minimalvergütung.
- Eine Solaranlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert.
- Bei Produktionsmessungen wird zusätzlich der jeweilige Messpreis in Rechnung gestellt.

IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg
info@ibbrugg.ch
ibbrugg.ch

- Für die eingespeiste Energie erhalten Sie keine Vergütung gemäss Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) und fallen nicht unter die Direktvermarktung gemäss Energiegesetz.
- Referenzmarktpreis: Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die Referenzmarktpreise werden jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende vom Bundesamt für Energie (BFE) publiziert. Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen sind vorbehalten (z.B. stundenbasierte Spotmarktpreise).
- Referenzmarktpreis Minimalvergütung (Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1bis EnV, exkl. MWST):
  - Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW: 6.0 Rp./kWh
  - Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilsmässig:
    - Für die Leistung von weniger als 30 kW: 6.0 Rp./kWh
    - Für die Leistung ab 30 kW: 0.0 Rp./kWh
    - Bsp.: Leistung 120 kW: (6.0 Rp./kWh * 30 kW + 0.0 Rp./kWh * 90 kW) / 120 kW = 1.5 Rp./kWh
  - Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW: 6.2 Rp./kWh
  - Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW: 12.0 Rp./kWh

- Die Abnahmevergütung gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzenten, welche dezentral Strom produzieren, erfolgt nach ihrer aktuellen Abrechnungsperiode. Die Preise sind mengengewichtet. Die Vergütung erfolgt quartalsweise oder jährlich.
- Möchten Sie Ihre eingespeiste Energie oder HKN einem Dritten verkaufen, so muss dies schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer monatigen Kündigungsfrist per Quartalsende an die IBB mitgeteilt werden. Möchten Sie nach einem Wechsel Ihre eingespeiste Energie wieder der IBB verkaufen, so gilt eine Anmeldefrist von einem Monat vor Beginn des folgenden Quartals. Eine Rückkehr zum Festpreismodell ist nicht mehr möglich.
- Dieses Preisblatt gilt nicht für Notstromanlagen.

Wichtige Hinweise

- Beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unter ibbrugg.ch/download. Dieses Preisblatt ersetzt die bisher gültigen Preise. Anpassungen bleiben vorbehalten (z.B. Preise, Vergütungsmodelle).
- Bitte melden Sie Eigentums- oder Mieterwechsel sowie Adress- oder Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus im Kundenportal, über ibbrugg.ch/online-schalter oder schriftlich (per E-Mail an kundenberatung@ibbrugg.ch oder per Post).

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

- Montag bis Freitag, 07.30 bis 12.00 Uhr, 13.15 bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.15 Uhr.
- Telefon 056 460 28 10 oder E-Mail an stromproduktion@ibbrugg.ch.
- IBB Energie AG, Kundenberatung, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg, ibbrugg.ch.
- IBB-Kundenportal via kundenportal.ibbrugg.ch für Verbrauchsdaten und Rechnungen.

Version 23. Oktober 2025

IBB Energie AG
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg
info@ibbrugg.ch
ibbrugg.ch